



UMWELTSCHUTZ IM HOLZGEWERBE



AN WEN RICHTET SICH DIESE BROSCHÜRE?

Das Merkblatt gibt Tipps für den Umweltschutz, Information zur Melde- und Bewilligungspflichten und richtet sich an alle Betriebe, die im Holzgewerbe tätig sind.

Themen:

- Wohin mit den Sonderabfällen
- Ableitung von Abwasser und Abluft aus der Werkstatt
- Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen
- Entsorgen von Holzabfällen



UMWELTSCHUTZTIPPS FÜR DAS HOLZGEWERBE

ALTHOLZ UND SONDERABFÄLLE KORREKT ENTSORGEN

Flüssige oder feste Abfälle sind je nach Inhaltsstoff, Zusammensetzung oder Herkunft als Kehricht oder als Sonderabfall zu entsorgen oder für die Wiederverwertung separat zu sammeln.

- Altholz (z.B. Abbruchholz) und Restholz (z.B. Abschnitte, Späne) getrennt sammeln und lagern.
- Altholz über eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) oder eine bewilligte Altholzfeuerung entsorgen.
- Belastetes Restholz kann in einer geeigneten Restholzfeuerung grösser 70 kW verbrannt werden.
- In Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW darf nur naturbelassenes Holz und kein Restholz, das bemalt, beschichtet, verleimt, behandelt oder in anderer Weise belastet ist, verbrannt werden.
- Sonderabfälle (z.B. Verdünnerresten, Farb- und Lackabfälle, abgelöste Beschichtungen mit Abbeizmittel, lösungsmittelhaltige Klebstoffresten etc.) separat sammeln und entsorgen.
- Sonderabfälle nur an berechnigte Empfängerbetriebe abgeben.
- Asche- und Staubrückstände aus der Restholzfeuerung ist einer KVA zuzuführen.

ABWASSERENTSORGUNG IN DER WERKSTATT

Betriebsabwässer dürfen nicht in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden. Je nach Art müssen die Abwässer vorbehandelt werden, bevor sie in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

- Verschmutztes Waschwasser (z.B. Abwasser von der Pinsel-/ Rollenreinigung) vor der Einleitung vorbehandeln oder separat sammeln und entsorgen.
- Holzschutz- und Lösungsmittelrückstände als Sonderabfall entsorgen.

LUFT SAUBER HALTEN

Bei der Bearbeitung und bei der Behandlung von Oberflächen können Lösungsmittel, Aerosole oder Staub in die Luft entweichen. Die in Farben und Lacke enthaltenen Bindemittel, Pigmente und Lösungsmittel werden insbesondere durch Spritzen in der Luft verteilt. Durch Schleifen, Sägen etc. entsteht Holzstaub.

- Späne und Staub direkt an der Maschine absaugen.
- Spritzarbeiten nur vor einer Spritzwand mit integrierten Filtern ausführen und Abluft über Dach ableiten.
- Verdampfen von Lösungsmittel verhindern – Gebinde stets verschlossen aufbewahren.
- Staub-, schadstoff- und geruchsbelastete Abluft gefiltert über Dach ableiten.

SICHERE LAGERUNG WASSERGEFÄHRDENDER UND BRENNBARER FLÜSSIGKEITEN

Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Holzschutzmittel, Verdüner, Lacke, Öle, Klebstoffe etc. können beim Auslaufen Böden und Gewässer verunreinigen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten können Brände und Explosionen verursachen.

- Lagermenge möglichst gering halten.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten in Auffangwannen oder ablauflosen Räumen lagern.
- In Grundwasserschutzzonen kein behandeltes Holz im Freien lagern.
- Behandeltes Holz vor Niederschlägen schützen.
- Feuerpolizeiliche Vorschriften beachten.

MELDE- UND BEWILLIGUNGSPFLICHTEN UND WAS IST BEI EINER MELDE- BZW. BEWILLIGUNGSPFLICHT ZU TUN?

ANLAGEN/TÄTIGKEITEN & BETROFFENE UMWELTBEREICHE

Die folgende Übersicht zeigt Anlagen und Tätigkeiten im Holzgewerbe und die betroffenen Umweltbereiche.

ANLAGE/TÄTIGKEIT	UMWELTBEREICH				
	Abluft	Abwasser	Abfall	Boden	Lärm
Staub- und Späneabsauganlage	X				X
Holzschutzbehandlung/-imprägnierung/-konservierung	X	X	X	X	
Holztrocknung	X				
Ablauge- und Abbeizarbeiten, Bleichen	X	X	X	X	
Spritzwand/-anlage, inkl. Malarbeiten	X	X	X	X	(X)
Klebearbeiten/Leimen	X	X	X		
Lager von Chemikalien (Farben, Lacke, Beize, Holzschutzmittel, Verdüner etc.)		X	(X)	X	
Abwasservorbehandlungsanlage (Spaltanlage)		X	X		
Waschtrog und Waschplatz für Pinsel-/Rollerreinigung etc.	X	X			

Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, in welchem Fall eine Melde- oder Bewilligungspflicht besteht und was der Betrieb in einem solchen Fall unternehmen muss.

THEMA	MELDE- BZW. BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN UND MENGEN	WAS IST BEI EINER MELDE- BZW. BEWILLIGUNGSPFLICHT ZU TUN?	BEISPIELE FÜR MENGEN OHNE MELDE- BZW. BEWILLIGUNGSPFLICHT (BAGATELLE)
LAGERHALTUNG	Lagerung über 450 Liter wassergefährdende oder leichtbrennbaren Flüssigkeiten.	Die Gemeinde oder das AWEL kontaktieren. Info über Lagerung siehe das Dokument „Leitfaden Lagerung gefährlicher Stoffe“ unter www.bus.zh.ch >Dokumente	Mengen bis 100 Liter können z.B. in einem geschlossenen, mit einer Auffangwanne versehenen Schrank aus schwer brennbarem Material gelagert werden.
BETRIEBLICHES ABWASSER	Einleitung von betrieblichem Abwasser ist bewilligungspflichtig. Gegebenenfalls ist eine Abwasservorbehandlungs- bzw. Spaltanlage notwendig oder das Abwasser ist separat zu sammeln und zu entsorgen.	Die Gemeinde oder das AWEL kontaktieren. Siehe Richtlinie „Abwasserbewirtschaftung in Betrieben“ unter www.bus.zh.ch >Dokumente	Abwasser aus der Reinigung der Leimutensilien (ausschliesslich Holzleim auf wässriger Basis)
FARBSPRITZEN/ -ANLAGE	Bei der Neu-Installation oder beim Ersatz einer Farbspritzanlage.	Die Gemeinde kontaktieren.	–
SONDERABFÄLLE UND HOLZABFÄLLE	Abgeberbetriebe von Sonderabfällen müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde (AWEL) eine Betriebsnummer lösen. Altholz und Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten gelten als kontrollpflichtige Abfälle und sind über bewilligte Firmen zu entsorgen.	Das Dokument „Anfordern einer VeVA-Betriebsnummer“ unter www.bus.zh.ch >Dokumente ausfüllen und an AWEL einsenden.	In einigen Gemeinden können Kleinmengen (bis 20 kg) über die Gemeindegammlung entsorgt werden. Informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde.
ANLAGEN WIE STAUB-, SPÄNE- ABSAUGUNGS-, HOLZTROCKNUNGSANLAGEN ETC.	Bei Neubau oder grösseren Umbauprojekten sind die Anlagen im Rahmen der Baueingabe anzugeben und zu beschreiben.	Auflagen werden durch die Gemeinde im Rahmen der Bewilligung festgehalten.	–
HOLZFEUERUNG	Restholzfeuerungen sind bewilligungs- und messpflichtig.	Für die Bewilligung einer neuen oder einer zu sanierenden Restholzfeuerungsanlage ist das Gesuchsformular für die Erstellung, den Umbau und den Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren ausgefüllt der Standortgemeinde einzureichen. Die Inbetriebnahme der Restholzfeuerungsanlage ist der Bewilligungsbehörde zwecks Abnahmemessung zu melden. Weitere Info unter www.luft.zh.ch > Feuerungen	Keine Bagatellgrenzen.

SELBSTEINSCHÄTZUNG – ALLGEMEINE FRAGEN ZUM THEMA UMWELTSCHUTZ

JA TEILWEISE NEIN

1. EINKAUF VON MATERIAL UND PRODUKTE

Beim Einkauf von Materialien und Produkten (Holzschutzmittel, Farben, Lacke, Reinigungsmittel etc.) wird die Umweltverträglichkeit des Produkts berücksichtigt (Empfehlenswert sind Produkte mit Umweltlabels).

Wir verzichten soweit möglich auf Tropenholz.

2. GESUNDHEITSSCHÄDLICHE & UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE

Sind die gesundheitsschädlichen und/oder umweltgefährdenden Stoffe im Produkt bekannt?

3. ABWASSER

Die Entstehung von Abwasser wird soweit möglich vermieden oder mengenmässig reduziert. Abwässer werden so vorbehandelt, dass sie auf der Kläranlage keine Störungen verursachen. Abwässer, die nicht in die Kanalisation gelangen dürfen, werden als Sonderabfall entsorgt.

4. EMISSIONEN

Entstehen bei der Anwendung der Materialien und Produkte gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende Emissionen?

5. ENTSORGUNG

Ist die umweltgerechte Entsorgung der Holzabfälle und der Sonderabfälle (wie lösungsmittelhaltige, schwermetallhaltige, biozidhaltige Abfälle) gewährleistet?

Empfehlung: Trennsystem für die verschiedenen Abfälle einführen. Personal über Vermeidung, Verwertung und Trennung der Abfälle informieren und instruieren.

WAS WILL ICH FÜR MEINEN BETRIEB ÄNDERN?

WICHTIGE GESETZE, VORSCHRIFTEN, INFORMATIONSMATERIAL FINDEN SIE UNTER WWW.BUS.ZH.CH

KONTAKTADRESSEN SIEHE LETZTE SEITE



HABEN SIE FRAGEN?

NEHMEN SIE MIT UNS KONTAKT AUF!

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe
Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge
Walcheplatz 2, Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 32 62
Fax 043 259 39 80
Email betriebe@bd.zh.ch
www.bus.zh.ch

STADT ZÜRICH

Entsorgung + Recycling Zürich
Industrielle Abwässer
Bändlistrasse 108
8010 Zürich
Tel. 044 645 53 07
Fax 044 645 55 34
www.erz.ch

STADT WINTERTHUR

Departement Bau
Stadtentwässerung
Neumarkt 1
8404 Winterthur
Tel. 052 267 53 09
www.tiefbauamt.winterthur.ch

IN ZUSAMMENARBEIT MIT

Schreinermeisterverband Kanton Zürich SVZ
DOL Environmental Engineering & Consulting, St.Gallen